



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Hundehaltung

vom 10. März 2009

Reglement über die Hundehaltung

Die Einwohnergemeindeversammlung von Ettingen erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Bereiche sowie Umweltbelange der Hundehaltung in der Gemeinde Ettingen.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- ² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- ² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden. Des Weiteren dürfen Personen in der Ausübung ihrer Tätigkeiten (Spazieren, Reiten, Joggen, Walken, Velofahren etc.) nicht behindert werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

- ¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:
 - im Siedlungsgebiet;
 - in sämtlichen Waldgebieten der Gemeinde, davon ausgenommen sind Jagdhunde während der Jagd;
 - an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen;
 - in Naturschutzgebieten;
 - an öffentlichen Veranstaltungen;
 - auf Anordnung der Gemeindepolizei oder des Gemeinderats;
 - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

- ² Zutrittsverbote für Hunde gelten auf:
- Spielplätzen;
 - Schularealen;
 - Sportanlagen;
 - dem Friedhof.
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.
- ⁴ Das Zutrittsverbot gilt nicht für Diensthunde in Ausübung des Dienstes und für Begleithunde behinderter Menschen sowie für Hunde, welche in der Schule oder im Kindergarten für pädagogische Zwecke eingesetzt werden.

§ 5 Verunreinigungen

- ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.
- ² Der aufgenommene Kot ist in die dafür vorgesehenen Behälter (Robidog) oder privat zu entsorgen.

3. Organisation

§ 6 Registrierung

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- ³ Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze.

§ 7 Kennzeichnung

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf der Anmeldung bei der kantonalen Abteilung für Veterinärwesen.

4. Gebühren

§ 9 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt die Haltegebühren in der Gebührenordnung fest.
- ² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern für das Kalenderjahr bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren in Ettingen werden jedoch erst im Folgejahr erhoben.
- ³ Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

§ 10 Gebührenerlass

¹ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach § 9 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

² Keine Gebühren werden erhoben für:

- Diensthunde der Polizei, Armee und Grenzwache;
- ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde;
- Blindenführerhunde und zertifizierte Therapiehunde, welche als solche eingesetzt werden oder in entsprechender Ausbildung stehen;
- den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen;
- geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden;
- Hunde welche von einem ausgebildeten Jäger geführt und für die Jagd eingesetzt werden;
- Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden.

5. Massnahmen und Strafen

§ 11 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Bussen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Ettingen.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

6. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.
- ² Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse werden aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. März 2009.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Silvia Wetzel

Aldo Grünblatt

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 140 vom 2. Juni 2010 genehmigt.